Name, Nachname Ort, Datum  
Straße  
PLZ - Ort

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32  
– Regionalentwicklung –  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**Einwendung zum Regionalplan Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Hier:** **Steckbriefe zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)**

**WEB 36 (Olpe\_09.06.WEB.001) WEB 37 (Olpe\_09.06.WEB.002)**

**WEB 40\_1 (Olpe\_09.06.WEB.003) WEB 40\_2 (Olpe\_09.06.WEB.004)**

**WEB 59\_1 (Kreuztal 10.06.WEB.001) WEB 67 (Drolshagen\_09.02.WEB.001)**

**WEB 71 (Drolshagen, Wenden, Olpe 09.07.WEB.001)**

**Thema: Wasserschutzgebiete in Konkurrenz zu WEB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Kreis Olpe, lege ich hiermit frist- und formgemäß Widerspruch ein und begründe diesen wie folgt:

Die ausgewiesenen WEB überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten Zonen I, II und III. Dies trifft auf die Bereiche Am Rothen Stein bei Rehringhausen und Auf dem Huppen bei Hillmicke zu. **Das Wasserschutzgebiet ist ohne Befreiung Tabuzone**.

Das bedeutet laut Windenergie-Erlass 8.2.3.2, dass die Wasserbehörde in jedem Fall zu prüfen und zu gewährleisten hat, dass sowohl die Qualität als auch die Quantität des Trinkwassers in keinster Weise beeinflusst wird. Dies muss belegbar nachgewiesen werden. Zitat aus dem Windenergie-Erlass: “Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.”

Weitere Zitate aus dem Windenergie-Erlass (jeweils kursiv gedruckt):

„Die WSZ II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. …Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückbau/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. … bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in WSZ II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotential für das Trinkwasser dar und wird daher in WSZ II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten.”

Im Erlass steht, dass Wasserschutzgebiete schlechthin als ungeeignet angezeigt werden. Die betroffenen Kommunen müssen laut Windenergie-Erlass eine Befreiung bei der Unteren Wasserbehörde beantragen. Es gilt zu prüfen, ob das passiert ist.

„Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann“.

„Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt.“

Hinweis auf hydro-geologische Prüfung im Windenergie-Erlass: “…. dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt”. … “Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorgenommen werden.”

All dies ist im Vorfeld zu prüfen und zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen